

Merkblatt Terrainveränderungen

Voraussetzungen für Geländeaufschüttungen innerhalb / ausserhalb der Bauzonen

Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist bewilligungspflichtig (Art. 22 RPG). Neben den eigentlichen baulichen Vorrichtungen nimmt die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Bewilligungspflicht auch für blosse Geländeänderungen an, wenn diese erheblich sind. Für die Bewilligung von Aushubablagerungen, die als Verwertung gelten, sind die Bestimmungen des RPG und des BauG für die Errichtung von Anlagen massgebend. Das kant. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) hat einen Grenzwert festgelegt, ab wann Terrainveränderungen erheblich sind. Unerhebliche Geländeänderungen (siehe a) sind meldepflichtig.

a) Meldepflichtige Geländeänderungen

Nach der Praxis des AREG ist die Verwertung von **sauberm Aushubmaterial** ausserhalb der Bauzonen bis zu einer Kubatur von **höchstens 100 m³** zulässig und nicht baubewilligungspflichtig, sofern sie

- ohne vorgängige **Abhumusierung** erfolgt,
- nur zu einer **geringen Überdeckung des gewachsenen Terrains** führt und
- auch sonst den materiellen Vorschriften entspricht.

Solche Geländeänderungen müssen **ausnahmslos vorgängig mit dem Formular "Deklaration Aushubmaterial" der Bauverwaltung angezeigt** werden. Dieses Formular ist vollständig auszufüllen.

b) Bewilligungspflichtige Geländeänderungen

Geländeänderungen über 100 m³ bedürfen einer Baubewilligung. Dabei werden Aushubablagerungen als zonenkonforme Anlagen nach Art. 16a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 RPG vom AREG nur bewilligt, sofern ausgewiesen ist, dass sie für eine **Bodenverbesserung oder eine Bewirtschaftungserleichterung** objektiv gesehen erforderlich sind. Geht es jedoch ausschliesslich um das Deponieren von Bauaushub, kommt eine Baubewilligung von vornherein nicht in Frage.

c) Grössere Geländeänderungen

Aushubablagerungen von über 6'000 m³ sind in einem Spezialverfahren (Deponie- oder Meliorationsplanverfahren) zu behandeln.

Geländeänderungen **entlang von Strassen** dürfen deren **Oberflächenentwässerung** nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen keine Wulste zum Strassenrand entstehen, die den Wasserabfluss stauen. Die folgende Skizze ist verbindlich zu beachten. Nicht fachgerecht ausgeführte Auffüllungen sind auf eigene Kosten auszubessern.

AUFFÜLLUNGEN

Entlang von Strassen

Normalprofil 1:10

